



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christel Aschmoneit-Lücke (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bäderregelung Garding

Vorbemerkung der Landesregierung:

Sowohl der Gewerbeverein Garding, als auch die Selbstverwaltung der Stadt Garding haben im Juli des Jahres 2001 den Bürgermeister gebeten, im Interesse der Stadt einen erneuten Versuch zu unternehmen, um die Bäderregelung des Landes Schleswig-Holstein auch für Garding nutzen zu können.

1. Unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen sieht die Landesregierung die Kriterien als erfüllt an, um den Antrag einer Kommune zur Aufnahme in die sogenannte Bäderregelung, hinsichtlich der Änderung der Verkaufszeitenregelung zu genehmigen?

Antwort: Die Bäderregelung ist eine erstmals vor Jahrzehnten erlassene Allgemeinverfügung auf Basis von § 23 Ladenschlussgesetz. "Anträge" von Kommunen auf "Aufnahme" in die Bäderregelung sind damit ein Antrag auf Veränderung dieser Allgemeinverfügung. Aufgrund der historisch gewachsenen Umstände im Zusammenhang mit der Bäderregelung wird diese nur im Konsens mit allen hiervon betroffenen Organisationen im Land geändert. Dieses Verfahren liegt auch im Interesse des weiteren Bestands der Bäderregelung insgesamt.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Stadt Garding mit Unterstützung des Kreises Nordfriesland in diesem Jahr wiederum den Antrag auf Verkaufszeitenregelung (Bäderregelung) an das zuständige Ministerium gestellt hat?

Antwort: Ja.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass im Umkreis von Garding die Städte und Orte Friedrichsstadt, Tönning und St. Peter-Ording von der Bäderregelung Gebrauch machen können, Garding als Standort für die Tourismuszentrale Eiderstedt in dieser Region, mit ebenso hohem Fremdenverkehrsbesatz, diese Genehmigung nicht bekam?

Antwort: Die Aufnahme in die Bäderregelung vollzieht sich nicht durch "Genehmigungen", sondern gemäß der Antwort zu Frage 1; hinsichtlich der vorgenannten Orte ist dieser Konsens über die Jahre hinweg stets vorhanden gewesen, s. Antwort zu Frage 1.

4. Sieht die Landesregierung generell die Möglichkeit, der Stadt Garding die Aufnahme zuzuerkennen und welche Bedingungen müssen von Seiten der Stadt erfüllt sein, um in die Bäderregelung einbezogen zu werden?

Antwort: Die Landesregierung sieht im Hinblick auf die in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Grundsätze zur Zeit keine Möglichkeit, die Bäderregelung räumlich auszuweiten.

5. In welchem Maße wirkt sich das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern auf den Genehmigungsstand für die bisher unter die Bäderregelung fallenden Kommunen aus?

Antwort: Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern hat einer Klage der nordelbischen Kirche stattgegeben, die diese wegen des in Mecklenburg-Vorpommern fehlenden Konsenses zu einer Ausweitung der dortigen Regelung erhoben hatte. Hinsichtlich der Auswirkungen dieses Urteils auf Schleswig-Holstein wird auf die Antwort zu Frage 1. verwiesen.